

MANDANTENINFORMATION

August 2020

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht

Corona: Längere Räumungsfrist

Aufgrund pandemiebedingter Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche ist Mietern eine Räumungsfrist von drei Monaten zu gewähren. Der Vermieter ist ausreichend durch die Möglichkeit der Nutzungsschädigung gemäß § 546 a BGB geschützt. Dies hat das Amtsgericht Düsseldorf entschieden.



© dawr.de/Foto1682 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall verurteilte das Amtsgericht Düsseldorf im März 2020 die Mieter einer Wohnung zur Räumung und Herausgabe der Wohnung. Dabei hat das Gericht von sich aus über die Gewährung einer Räumungsfrist entschieden. Das Amtsgericht Düsseldorf entschied, dass den Mietern eine Räumungsfrist von drei Monaten zu gewähren ist. Es sei zu beachten, dass wegen der Ausbreitung des Coronavirus im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen das öffentliche Leben stark eingeschränkt ist und Maßnahmen des Gesetzgebers erfolgt sind, welche in konsequenter Durchführung dazu führen, dass es für die Mieter unzumutbar sei, vor Ablauf der Räumungsfrist eine Wohnung zu finden und umzuziehen. Zudem sei es dem Vermieter aus dem gleichen Grund erschwert, die Wohnung zügig an Dritte weiterzuvermieten. Der Vermieter sei nach Ansicht des Amtsge-

richts dadurch geschützt, dass ihm gemäß § 546 a BGB ein Anspruch auf Nutzungsschädigung zustehe.

Amtsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 27.03.2020 – 43 C 263/18 –

Mietrecht

Hunde-haltungsverbot nur bei konkreter Gefährdung

Vermieter können die Hundehaltung in einer Mietwohnung nur dann verbieten, wenn von dem Hund eine konkrete Gefährdung oder Störung ausgeht. Eine vom Vermieter befürchtete Angst der Mitmieter oder die Verhinderung eines Nachahmungseffekts kann ein Hundehaltungsverbot nicht begründen. Dies hat das Amtsgericht Paderborn entschieden. Seit Mietbeginn im Jahr 2015 hielten die Mieter einer Wohnung eine Deutsche Dogge. Nachdem diese verstarb, schafften sich die Mieter einen neuen Deutschen Dogge an. Da der Mietvertrag vorsah, dass die Haltung eines so großen Hundes in der Wohnung die Zustimmung der Vermieterin voraussetzte, forderten die Mieter die Vermieterin dazu auf, der Hundehaltung zuzustimmen. Die Vermieterin verweigerte diese aber. Sie führte an, dass sich andere Mieter aufgrund der Größe des Hundes eingeschüchtert fühlen könnten und Angst hätten. Zudem sei ein Nachahmungseffekt zu befürchten, so dass auch andere Mieter die Zustimmung zur Hundehaltung verlangen könnten. Die Mieter ließen dies nicht gelten und erhoben Klage.

Das Amtsgericht Paderborn gab der Klage statt. Den Mietern stehe der Anspruch auf Zustimmung zur Hundehaltung zu. Die Hundehaltung könne nur versagt werden, wenn von dem Hund eine konkrete Gefährdung oder Störung ausgehe. So lag der Fall hier aber nicht.

Soweit die Vermieterin darauf abstellte, dass andere Mieter sich eingeschüchtert fühlen könnten oder Angst hätten, sei dies aus Sicht des Amtsgerichts als rein pauschale Behauptung unbeachtlich. Es sei zu keinen Beschwerden von anderen Mietern oder Nachbarn gekommen. Allein das Abstellen auf die Größe des Hundes führe nicht zu der Annahme, dass tatsächlich Gefahren von dem Hund ausgingen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts könne die Zustimmung zur Hundehaltung nicht verweigert werden, um einen möglichen Nachah-

mungseffekt zu verhindern. Denn dies würde dazu führen, dass eine Erlaubnis in einem Mehrparteienhaus nie zu erteilen wäre.

Amtsgericht Paderborn,
Urteil vom 28.10.2019 – 51 C 112/19 –

Erbrecht

Einsichtsrecht des Ex-Ehegatten in neues Testament

Haben die Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet und hat ein Ehegatte nach der Scheidung ein weiteres Testament errichtet, so steht dem anderen Ehegatten ein Recht auf Einsicht in dieses Testament zu. Denn die Einsicht soll gerade den Inhalt des Testaments und damit die Wirksamkeit des früheren gemeinschaftlichen Testaments klären. Dies hat das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschieden.

Im Jahr 1975 hatte ein Ehepaar ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Nach der Scheidung errichtete der Ehemann im Jahr 1994 ein notariell beurkundetes neues Testament, welches seine nunmehrige Ehefrau begünstigte. Als der Ehemann im Jahr 2018 verstarb, wollte seine Ex-Frau Einsicht in das verwahrte Testament haben. Sie wollte prüfen, ob darin Regelungen getroffen wurden, welche das gemeinschaftliche Testament von 1975 betrafen.

Das Amtsgericht Meldorf versagte die Einsicht. Der Ex-Frau fehle es an einem berechtigten Interesse. Nunmehr musste das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entscheiden.



© Butch - Fotolia.com

#60030437

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschied zu Gunsten der Ex-Frau. Ihr stehe nach § 13 FamFG ein Recht auf Einsicht in das verwahrte Testament zu. Sie könne entweder als Verfahrensbeteiligte anzusehen sein – dann ergebe sich das Einsichtsrecht aus Absatz 1 – oder sie keine Verfahrensbe-

teiligte - dann könne sie ihr Einsichtsrecht auf Absatz 2 stützen, brauche aber ein berechtigtes Interesse.

Das berechtigte Interesse der Ex-Frau ergebe sich aus der Erbenstellung wegen des gemeinschaftlichen Testaments von 1975, so das Oberlandesgericht. Dieses Testament könne zwar mit der Scheidung unwirksam sein. Dies sei aber nicht zwingend, was sich etwa in § 2268 Abs. 2 BGB zeige. Die Einsicht diene also dazu, sich Klarheit über Inhalt und Wirksamkeit des Testaments zu verschaffen. Nur so könne die Ex-Frau entscheiden, ob sie einen Erbschein beantragen oder sich gegen den Antrag eines Dritten stellen soll. Ihr müsse deshalb Einsicht gewährt werden. Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.05.2018 – 3 Wx 66/18 –

Arbeitsrecht

Ausstellungsdatum des Arbeitszeugnisses

Ein Arbeitszeugnis muss als Datum den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufweisen. Unzulässig als Zeugnisdatum ist dagegen der Tag der physischen Ausstellung des Zeugnisses. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.



© dawr.de/Foto1152 > Deutsches Anwaltsregister

Im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens vor dem Arbeitsgericht Siegburg im Jahr 2019 schlossen die Parteien einen Vergleich, mit dem sich die Arbeitgeberin unter anderem dazu verpflichtete, der Arbeitnehmerin ein Arbeitszeugnis auszustellen. Nachfolgend konnten sich die Parteien nach einigem hin und her auf einen Inhalt einigen. Jedoch bestand nunmehr Streit über das Datum des Zeugnisses. Die Arbeitgeberin hatte als Datum den Tag der physischen Ausstellung des Zeugnisses genommen. Dies war der 05.09.2019. Die Arbeitnehmerin war aber der Meinung, dass der Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtig sei, also der 31.12.2018. Es kam schließlich zu einem Gerichtsverfahren. Das Arbeitsgericht Siegburg folgte der Ansicht der Arbeitnehmerin. Dagegen legte die Arbeitgeberin Rechtsmittel ein.

Das Landesarbeitsgericht Köln entschied, dass ein Arbeitszeugnis als Datum den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu tragen hat. Dies schaffe zum einen Rechtssicherheit. Zum anderen beuge sie der Gefahr vor Spekulationen vor, ob zwischen den Parteien ein Streit über Erteilung und Inhalt des Zeugnisses ausgetragen worden ist. Diese Befürchtung könne entstehen, wenn zwischen der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erstellung des Zeugnisses ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Es bestehe zudem ein sachlicher Grund als Datum den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen. Denn das

Datum bezeichne den Zeitpunkt, von dem aus der Zeugnisinhalt beurteilt worden ist.

Landesarbeitsgericht Köln,

Beschluss vom 27.03.2019 – 7 Ta 200/19 –

Reiserecht

Kleinkinder sind kein Gepäck

Das Amtsgericht Hannover hat einen Flugreiseveranstalter zu einer Zahlung von 400 Euro verurteilt. Hintergrund der Klage ist eine Ausgleichszahlung für ein Kleinkind aufgrund einer Flugverspätung.

Im vorliegenden Fall wollten zwei Passagiere mit ihrem Kleinkind im Jahre 2018 von Heraklion nach Nürnberg mit Ankunft um 12.30 Uhr transportiert werden. Tatsächlich erfolgte der Transport nach Karlsruhe, von wo aus sie per Bus nach Nürnberg gebracht wurden und dort um 18.30 Uhr ankamen. In der Buchungsbestätigung erfolgte jeweils bei Hin- und Rückflug eine Auflistung, unter der sich neben den Gepäckstücken und der Verpflegung auch der Eintrag „1xKleinkind(er)“ findet. In den Fluginformationen der Beklagten heißt es unter der Überschrift „Kinderermäßigung“: „Kleinkinder im Alter von 0 bis einschließlich 1 Jahr zahlen 15 Euro pro Flugstrecke“.

Die Beklagte war der Meinung, dass für das Kleinkind, das im Zeitpunkt des Fluges noch kein Jahr alt war, kein Anspruch bestehe, da es keinen Flugpreis gezahlt habe. Bei den gezahlten 15 Euro handele es sich um eine Verwaltungsgebühr, aber keinen Flugpreis.

Das Amtsgericht hielt die Klage für begründet, da der Klägerin eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400 Euro zustehe, da das Kleinkind das Flugziel erst mehr als 3 Stunden später als gebucht erreichte. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass es sich um ein Kleinkind ohne Sitzplatzanspruch handelte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entfällt der Anspruch für Kleinkinder nur, wenn sie keinen Flugpreis entrichtet haben.

Im Ergebnis ging das Gericht hier aber davon aus, dass ein Flugpreis in Höhe von 15 Euro gezahlt wurde. Die Beklagte sei in ihrer Preisgestaltung frei und habe es in der Hand, auch für Kinder einen Flugpreis zu vereinbaren oder aber Kleinkinder kostenlos fliegen zu lassen und nur eine Verwaltungsgebühr für den Aufwand zu erheben. Sie müsse dann aber auch klar erkennen lassen, um welche Variante es sich handeln solle.

Amtsgericht Hannover,

Urteil vom 04.06.2020 – 515 C 12585/19 –

Verkehrrecht

Radfahrer muss Sicherheitsabstand einhalten

Das Landgericht Frankenthal hat entschieden, dass Fahrradfahrer im Straßenverkehr beim Überholen einen Sicherheitsabstand von mindestens eineinhalb bis 2 Meter einhalten müssen, der sich an der besonderen Gefährlichkeit im konkreten Fall orientiert.

Ein Fahrer eines Liegefahrrads wollte auf einem Radweg zwei Pferde überholen. Dabei hielt er den erforderlichen Mindestabstand nicht ein. Beim Überholen schlug eines der Pferde mit den Hufen aus und brachte den Radfahrer zum Stürzen. Er erlitt Prellungen, Schürfwunden und eine Verletzung an der

Hand. Obwohl die beiden Reiterinnen den Radweg verbotswidrig benutzt hatten, trifft den Radfahrer nach dem Urteil eine hälftige Mitschuld an seinen Verletzungen.

Das Gericht stellte in der Entscheidung zunächst fest, dass für die Halterin eines Pferdes eine sogenannte Tierhalterhaftung besteht. Hiernach habe ein Tierhalter grundsätzlich für sämtliche Schäden einzustehen, die das Tier verursacht. Die Tierhalterin konnte sich im konkreten Fall von der Haftung auch nicht entlasten, da ihr bewusst gewesen sei, dass das Pferd auf dem nur für Radfahrer zugelassenen Radweg geritten wird. Gleichzeitig habe sich aber auch der Radfahrer falsch verhalten: Für Radfahrer gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zum Überholen auch dann, wenn sich - wie hier - verbotswidrig Pferde auf dem Radweg befinden. Da bei einem Pferd immer mit einer unvorhersehbaren Verhaltensweise gerechnet werden müsse, sei ein Sicherheitsabstand von einem Meter hier nicht ausreichend. Es hätte ein Abstand von wenigstens eineinhalb bis 2 Metern eingehalten werden müssen. Zudem habe sich der Radfahrer nicht mit den Reiterinnen über das Überholen verständigt, obwohl ihm dies unproblematisch möglich gewesen wäre.

Landgericht Frankenthal,

Urteil vom 05.06.2020 – 4 O 10/19 –

Mietrecht

Nutzerwechselgebühr

Die Nutzerwechselgebühr wegen einer Zwischenablesung kann nicht auf den Mieter umgelegt werden. Dies hat das Amtsgericht Münster entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall sollte die Mieterin einer Wohnung die Kosten für die Nutzerwechselgebühr wegen einer Zwischenablesung zahlen. Der Vermieter verwies insofern auf eine Regelung im Mietvertrag, wonach die Mieterin die Nutzerwechselgebühr zu zahlen habe. Da sich die Mieterin weigerte dem nachzukommen, erhob der Vermieter Klage.

Das Amtsgericht Münster entschied gegen den Vermieter. Ein Anspruch auf Zahlung der Nutzerwechselgebühr bestehe nicht. Die Regelung im Mietvertrag sei gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Die Kosten für die Nutzerwechselgebühr aufgrund einer Zwischenablesung könnten nach Ansicht des Amtsgerichts nicht formularvertraglich dem Wohnraummieter auferlegt werden. Es handele sich nicht um Betriebskosten, sondern um Verwaltungskosten. Verwaltungskosten seien aber nicht betriebsbezogen und deshalb nicht umlagefähig.

Amtsgericht Münster,

Urteil vom 12.09.2019 – 6 C 1738/19 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, Fotolia.com